

SOZIALGERICHT BREMEN

S 18 AS 494/09 ER



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A.,
A-Straße, A-Stadt,

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt B.,
B-Straße, A-Stadt, Az.: - -

g e g e n

Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales, vertreten durch ihren
Geschäftsführer,
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen, Az.: - -

Antragsgegnerin,

hat die 18. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 23. März 2009 durch ihre Vorsitzende,
Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Stuth, beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, der Antragstellerin für den Monat März Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Höhe von 700,00 Euro als Darlehen zu gewähren.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Antragsgegnerin hat der Antragstellerin die außergerichtlichen Kosten zu $\frac{3}{4}$ zu erstatten.

GRÜNDE

I.

Die allein erziehende Antragstellerin begehrt Leistungen nach dem SGB II bis zum Erhalt von BAföG-Leistungen.

Sie wohnt mit ihrem vierjährigen Sohn zusammen und bezog bis 31.01.2009 Leistungen nach dem SGB II. Seit 01.02.2009 befindet sie sich in einer Schulausbildung in einer Tagesschule, um den Hauptschulabschluss nachzuholen.

Über ihren BAföG-Antrag vom 07.02.2009 wurde bislang nicht entschieden.

Mit Bescheid vom 02.02.2009 stellte die Antragsgegnerin die Leistungen für den Regelsatz und die Miete ein. Dagegen erhob die Antragstellerin Widerspruch, über den ebenfalls noch nicht entschieden ist.

Die Antragstellerin hat am 13.03.2009 Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt. Sie trägt vor, sie könne aufgrund der Schulzeiten und der Kinderbetreuung ihren Lebensunterhalt nicht erarbeiten. Der BAföG-Antrag sei entscheidungsreif, es handele sich um eine förderungsfähige Ausbildung. Der Ausschluss von SGB II-Leistungen greife nach § 7 Abs. 5 SGB II deshalb nicht, weil sie einen Härtefall geltend machen könne. Gemäß der Durchführungsanweisungen der BA zu § 7 SGB II könne ein Härtefall anerkannt und SGB II Leistungen unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet werden werden, wenn die Leistungen des BAföG (noch) nicht geleistet würden. Ihr Lebensunterhalt und der ihres Kindes sei nicht gesichert, sie benötige die Überbrückungshilfe der Antragsgegnerin.

Die Antragstellerin beantragt,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihr Leistungen nach dem SGB II in gesetzlicher Höhe zu gewähren.

Die Antragsgegnerin hat keinen ausdrücklichen Antrag gestellt.

Mit Schriftsatz vom 20.03.2009 teilt sie mit, sie könne nicht abhelfen, dem stehe § 7 Abs. 5 SGB II entgegen. Ein besonderer Härtefall liege nicht vor, das entspreche der Rechtsprechung des VG Bremen. Die Leistungsakte werde kurzfristig postalisch übersandt.

Die Akte liegt derzeit noch nicht vor.

II.

Der nach § 86 b SGG statthafte Antrag hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg, insoweit ist sowohl ein Anordnungsanspruch als auch ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Die Antragstellerin hat dem Grunde nach Anspruch auf darlehensweise Gewährung von Leistungen nach dem SGB II. Zwar ist der Besuch der Tagesschule nach § 2 Abs. 1 BAföG dem Grunde nach förderungsfähig, sodass grundsätzlich nach § 7 Abs. 5 SGB II ein Anspruch nach diesem Gesetz ausscheidet. Vorliegend handelt es sich jedoch um einen besonderen Härtefall i. S. v. § 7 Abs. 5 S. 2 SGB II, der die Leistung als **Darlehen** zur Sicherung des Lebensunterhaltes vorsieht. Daher musste der weitergehende Antrag abgewiesen werden. Die gesetzliche Ausschlussregel hat den Zweck, zu verhindern, dass SGB II Leistungen dazu dienen, förderungsfähige Ausbildungen zu betreiben und damit eine weitere Möglichkeit verdeckter staatlicher Ausbildungsförderung einzuführen. (so bereits VG Bremen, Beschluss vom 13.02.2007, S 3 V 276/07). Dieser Zweck ist hier nicht berührt. Die Antragstellerin hat nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen aller Wahrscheinlichkeit nach ebenso Anspruch auf BAföG-Leistungen, wie sie Anspruch auf SGB II Leistungen hatte. Diese kann die Antragsgegnerin auf sich überleiten oder sich abtreten lassen, sodass eine ungewollte versteckte Ausbildungsförderung nicht zu besorgen ist. Die Antragstellerin ist nach Einstellung der SGB II Leistungen wegen § 51 Abs. 2 BAföG, nach dem Vorschussleistungen erst erbracht werden, wenn nicht binnen 6 Wochen über den (vollständigen) Antrag entschieden werden kann, vollkommen mittellos, weil sie ihren Hauptschulabschluss nachholen möchte.

Angesichts dieser Umstände würde es eine besondere Härte bedeuten, die Antragstellerin zum Abbruch der Ausbildung zu zwingen, damit sie wieder Leistungen nach dem SGB II erhalten kann. Das regeln auch die Durchführungsanweisungen der BA zu § 7 SGB II. Ihre Lage unterscheidet sich von der anderer Auszubildender, die keine Leistungen erhalten, weil sie die persönlichen Voraussetzungen nicht erfüllen ist (so bereits VG Bremen, Beschluss v. 05.09.2007, S 2 V 2257/07 zu einer Studentin ohne Kind).

Der Abbruch der Ausbildung würde den Zielen sowohl des SGB II (dazu Eicher/Spellbrink, Rz 100 ff. zu § 7 SGB II) als auch des BAföG widersprechen.

Die Höhe des Anspruchs wird auf die Leistungen beschränkt, die sie nach § 12 BAföG erwarten kann bzw. die ausreichen, um den Lebensunterhalt aktuell sicherzustellen. Der weitergehende Antrag ist daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG analog.

Hinweis

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 172 Abs. 3 i. V. m § 144 Abs. 1 SGG)

gez. Dr. Stuth

Richterin am Verwaltungsgericht